

# Der genossenschaftliche Begriff des »Förderungsauftrages«:

## Inhalt, Bedeutung und Problematik für Kooperativen der Entwicklungsländer.

Von D. J. M. Soulas de Russel

### Vorwort

Den genossenschaftlichen Förderungsauftrag hat R. Henzler<sup>1</sup> als »die in jedem Falle als gegeben anzusehende Anweisung an die Genossenschaftsleitung, alles zur auf Dauer höchstmöglichen Förderung der Auftraggeber Geeignete zu unternehmen« definiert. Obwohl der Begriff an sich – auf der Ebene der Prinzipien – fest ist, variiert er mit der Zeit und den gegebenen Umständen in seinen Interpretationen und Auswirkungen: das ist der Fall in Europa,<sup>2</sup> ist auch so in den Entwicklungsländern mit ihren unterschiedlichen Verhältnissen. Diese Variationen und vor allem die typischen Abweichungen werden wie folgt beschrieben:

1. Inhaltliche Spezifität/2. Sozioökonomische Bedeutung/3. Durchführungsproblematik des Begriffs des Förderungsauftrages für Genossenschaften der Dritten Welt.

So gesehen, bildet die Frage des Förderungsauftrages den Kern der Überlegungen und Verwirklichungen im Bereich des Genossenschaftsrechts in den Entwicklungsländern.

In diesem thematischen Rahmen ist es nicht möglich, die Abhandlung nach Ländern zu differenzieren. Trotzdem sind sie regionsmäßig<sup>3</sup> nach genossenschaftsrechtlichem Entwicklungsstadium abstufbar:

Der iberamerikanische Raum ist wegen seiner Geschichte (großer Einfluß der Europäer) unseren Verhältnissen hinsichtlich der entwickelbaren bzw. entwickelten Genossenschaftsmodellen am nächsten, dann Asien und der südpazifische Raum, wo die Genossenschaften viele Erfolge aufweisen, dann der Nahost und schließlich Afrika, das man bestimmt als Sorgenkind des Genossenschaftswesens betrachten kann.

Zweck dieser Abhandlung ist, die gemeinsam geltenden Prinzipien aufzuführen, deren Relevanz sich nach der oben angegebenen Abstufung modifiziert.

1 Aus: Henzler, R., »Die Genossenschaft – eine fördernde Betriebswirtschaft«, Essen 1957, S. 8.

2 Bis zu seiner Entfremdung: Beispiel der sog. »Société coopérative de Main-d'Oeuvre« in Frankreich, vgl. Soulas de Russel in: Das Mitbestimmungsgespräch 1976 Nr. 10, S. 213 ff.

3 Vgl. Soulas de Russel, »Genossenschaftswesen in Afrika« (*m. Einleitung*), Kurzbibliographie des Dokumentationsdienstes Afrika, Hamburg März 1981, 25 S.; »Genossenschaftswesen im Vorderen Orient« (*m. Einleitung*), Kurzbibliographie des Dokumentationsdienstes Moderner Orient, Hamburg Mai 1981, 20 S.; »Genossenschaftswesen in Lateinamerika«, Kurzbibliographie des Dokumentationsdienstes Lateinamerika, Hamburg Mai 1981, 27 S.; »Genossenschaftswesen in Asien und im Südpazifik« (*m. Einleitung*), Kurzbibliographie des Dokumentationsdienstes Asiens, Hamburg Juli 1981, 40 S.

## 1. Inhaltliche Spezifität des Begriffs für Genossenschaften der Entwicklungsländer

Allgemein beinhaltet der Förderungsauftrag die Verpflichtung des Genossenschaftsbetriebes, die Interessen der Mitglieder zu fördern. Unser jetziges Verständnis dieses Prinzips des Dauerauftrags der Mitglieder an die Leitung führt zu zwei allgemein klaren und unumstrittenen Implikationen für die Genossenschaft:<sup>4</sup>

- 1 - sie soll die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder sichern und fördern, soll dazu **ökonomische** Leistungen erbringen (typischer Ausdruck in der BRD: § 1 GenG);
- 2 - die Genossenschaft erhält ihre **Legitimation** von der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, die sie deswegen ins Leben gerufen haben. Komplementarisch soll sie für die Interessensförderung **Handlungsfreiheit** genießen, damit sie Initiativen zugunsten der Mitglieder entwickeln kann (Autonomie-Prinzip).

Unterschiedliche wirtschaftliche und menschliche Verhältnisse modifizieren aber den Inhalt dieser zwei Implikationen in den Entwicklungsländern.

### 1.1. Genossenschaften, die sich in Entwicklungsländern darauf beschränken, rein ökonomische Leistungen zu erbringen, riskieren zu scheitern.

Dies gilt aus objektiven Gründen: Im Entwicklungsstadium solcher Länder hängen alle Faktoren voneinander ab: ohne Straße gibt es keine Lieferung, ohne Schule bzw. sanitäre Betreuung keine leistungsfähigen Kräfte. Die Genossenschaft ist eine moderne Institution: um zu überleben braucht sie eine minimale Infrastruktur; sie ist daher verpflichtet, um sich herum zu modernisieren. Somit ist sie ein Faktor der »Innovation«.

Dies gilt weiterhin aus psychologischen Gründen: Überall in den Entwicklungsländern bestanden und z. T. bestehen noch Selbsthilfestrukturen, die man »Urgenossenschaft« nennt. Die eingeführte Genossenschaftsstruktur wird mit dieser früheren, z. T. konkurrierenden verglichen und verbunden. Wie es besonders ersichtlich bei den wenigen noch unberührten Kulturen von Naturvölkern festgestellt wurde,<sup>5</sup> ruht die gemeinschaftliche Einrichtung auf dem Prinzip der gegenseitigen verpflichtenden Hilfeleistungen. Sie ist die Summe bindender bilateraler Beziehungen (nach dem Motto: Helft mir beim Ackerarbeiten, ich helfe euch bei der Ernte) innerhalb eines traditionellen Kreises (Dorf, Clan, Stamm) auf der Basis der Solidarität (besonders offenbar bei Katastrophen). Die Urgenossenschaft schloß aber eine Mannigfaltigkeit von Aktivitäten zur Erhaltung der Tradition ein . . . Die Mentalität der zukünftigen bzw. potentiellen Mitglieder sträubt sich daher gegen die alleinige genossenschaftliche Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Diese Einschränkung würde nämlich einen Verzicht auf das traditionelle Solidaritätsprinzip zugunsten eines fremden, ökonomisch-gerichteten Utilitarismus bedeuten.

4 Vgl. Seuster, H., »Genossenschaftlicher Förderungsauftrag«, in: Mändle, E. und Winter H.-W. (Hrsg.), Handwörterbuch des Genossenschaftswesens (= HdG), Wiesbaden 1980, Sp. 497 f.

5 Vgl. Vierkandt, A., »Die genossenschaftliche Gesellschaftsform der Naturvölker« in: ders. (hrsg.), Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931, S. 191 ff.

Dieses ist vermeidbar, indem man in den Entwicklungsländern die Genossenschaften auf dem Solidaritätsprinzip aufbaut, wie früher in den Industrieländern.

## 1.2. Bedrohung der Legitimations- und Autonomie-Grundsätze durch den Staat

Mit wenigen Ausnahmen sind die Bewohner von Entwicklungsländern nicht im Stande, die Initiative zur Gründung einer Genossenschaft – einer an sich eingeführten Institution – zu ergreifen. Meistens geschieht es auf Anregung des Staates, sonst bliebe das Modell unbekannt. Dabei ist die Gefahr groß, daß die Interessen der zukünftigen Genossenschaftsmitglieder nicht genügend berücksichtigt werden. Der Staat verfolgt nämlich dabei die Durchsetzung seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungspläne,<sup>6</sup> die sich oft mit denen der zukünftigen – dadurch formellwerdenden – »Auftraggeber« nur teilweise überdecken.

Die Neigung des Entwicklungsstaates zur zentralen Lenkung der Genossenschaften ist die »Offizialisierung«.<sup>7</sup>

Als Staatsinstrument verliert die Genossenschaft ihren Dynamismus und ihre Fähigkeit, sich im Rahmen des Förderungsauftrages an die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu adaptieren, was besonders bei Ländern mit Zentralplanwirtschaft sichtbar ist.

Die Offizialisierung hat eine häufige Einschränkung der zweiten Implikation zur Folge. Sie bedeutet eine wesentliche Entartung des Modells, das nur formell als Genossenschaft erscheint: Jedoch die Legitimation sowohl als die dynamische Ausprägung des Förderungsauftrages sind Wesensmerkmale der Genossenschaft.

## 2. Sozioökonomische Bedeutung des Begriffs für Genossenschaften der Entwicklungsländer

Die grundsätzliche und wichtigste Bedeutung des Förderungsauftrages (damit sie es erfüllen kann) ist für die Genossenschaft der Entwicklungsländer, daß sie als *Vehikel* zwischen alten und modernen Wirtschaftsstrukturen *zugunsten* ihrer Mitglieder wirken soll (Förderungsfunktion).

### 2.1. Die Vehikelfunktion

An sich ruht das Genossenschaftsmodell auf völlig anderen Prinzipien (fremde Ordnungs- und Wertbegriffe) als die traditionelle Urgenossenschaft.<sup>8</sup> Von der Tradition her ist die Urgenossenschaft geschlossen, gerontokratisch, statisch und autark. Die Genos-

6 Wie zuletzt in Zentralafrika; vgl. darüber Soulas de Russel, »Zentralafrikanische Republik«, Munzinger Archiv für publizistische Arbeit/Internationales Handbuch, Ravensburg Nov. 1980, S. 2/3 & 4/3.

7 Vgl. Hanel, A., »Offizialisierung der Genossenschaften in Entwicklungsländern« in HdG, Sp. 1316–1325.

8 Vgl. Gentil, D., »Les pratiques coopératives en milieu rural africain«, Ottawa 1979, S. 4–7.

senschaft ist dagegen offen, demokratisch, dynamisch und erzielt die Integration ins gesamte Wirtschaftssystem.

Aber der Erfolg der Genossenschaft hängt davon ab, ob sie sich auf die urgenossenschaftlichen Erfahrungen stützen kann. Dieses ist möglich, da formell viele Ähnlichkeiten vorhanden sind (gemeinsame Felder, Wiesen, Herden, gemeinsamer Verbrauch der Überschüsse; gemeinsames Sparen usw.). In der Gründungsphase sollen diese Gemeinsamkeiten betont und langsam die Innovationen eingeführt werden, damit kein zu drastischer Bruch zu spüren ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Einführung der wichtigsten Neuerung möglich: Die Substitution der demokratischen Führung anstatt der Gerontokratie. Ein hervorragendes Instrument des »Vehikels« ist die Vorgenossenschaft die ermöglicht, soziologisch die Durchführbarkeit der Genossenschaft vorzubereiten und zu testen.

## 2.2. Die Förderungsfunktion

Die Genossenschaft ist in den Entwicklungsländern, wie früher in Europa, ein Kind der Armut. Ebenso soll sie dort zur Überwindung dieser Armut durch die Selbsthilfevereinigung von Gleichberechtigten wirken.<sup>9</sup> Auf dieser Feststellung basierend wurde oft mit Pathos von einer anderen, neuen genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung (»Genossenschaftsrepublik«)<sup>10</sup> gesprochen. Nüchtern gesehen bleibt die Genossenschaft trotz ihrer nötigen Nebenwirkungen durch ihren Förderungsauftrag ein juristisches Instrument, das sich in die verschiedensten Wirtschaftssysteme eingliedern läßt,<sup>11</sup> da ihr Zweck die Besserung der Lebensbedingungen ihrer Mitglieder ist. Die Genossenschaften haben vielmehr eine korrektive Funktion innerhalb von Wirtschaftssystemen, nämlich ihre Humanisierung. Indem Genossenschaften vielerlei Formen annehmen können, passen sie sich auch ethnokulturellen Verhältnissen an. Als besonders originelle Genossenschaftsarten und -statuten kann man nennen: Kibbuz in Israel, Ejido in Mexiko, Hyopdong-Nongjang (bzw. Hyop-dong Nong-jang) in Nordkorea, Kooperatif in der Türkei und vor allem Ujamaa in Tanzania.<sup>12</sup>

## 3. Durchführungsproblematik des Begriffs für Genossenschaften der Entwicklungsländer

Es handelt sich hier nicht darum, einen bloßen Katalog der Probleme zu erstellen, sondern sie genau zu situieren und auf Richtungen für ihre Lösungen hinzuweisen.

9 Vgl. Trappe, P., »Warum Genossenschaften in Entwicklungsländern?«, Neuwied-Berlin 1966, S. 9–22.

10 So Gide, Fauquet und z. T. die sog. »kooperativistische Bewegung«.

11 Vgl. Mändle, E., Wirtschaftssysteme und Genossenschaften in HdG, Sp. 1776–1783.

12 Vgl. darüber Hofmeier, R., »Der Weg Tanzanias zum »Ujamaa«-Sozialismus« in: Die Neue Gesellschaft 4/1977, S. 344 f. und ders., »Staatliche Entwicklungsplanung in Tanzania . . .« in Hanisch, R. und Tetzlaff, R. (Hrsg.), Staat und Entwicklung – Studien zum Verhältnis von Herrschaft und Gesellschaft in Entwicklungsländern, Ffm. 1981, S. 421 ff.

### 3.1. Exogene Probleme

Bei ihrer Innovations- und Humanisierungsfunktion stößt die Genossenschaft in der Verwirklichung ihres Förderungsauftrages auf den Widerstand derjenigen, die ihre bedrohten Privilegien unberührt erhalten wollen (konkret: Großgutbesitzer gegen Agrarge nossenschaften, Geldwucherer gegen Kreditgenossenschaften, Händler gegen Konsumgenossenschaften und Arbeitgeber gegen Produktivgenossenschaften). Diese können direkt (Sabotage) und vor allem indirekt wirken, indem sie oft an der politischen Macht Teil haben. Deswegen soll vor dem Gründungseinsatz die sog. »Genossenschaftsfreundlichkeit« des Landes untersucht werden. Viele Projekte scheitern deswegen, weil sie nur vom ökonomischen Standpunkt als wünschenswert gehalten worden sind. Hier handelt es sich aber um eine breitere Abschätzung der Lage: Leidet das Land unter einer stark feudalistischen Gesellschaftsstruktur, will der Staat nur formell – aus »kosmetischen« Gründen (Vorbeugung eines lokalen Aufstandes z. B.) – genossenschaftliche Tätigkeit einführen, dann wäre es besser – und realistischer – abzuwarten. Wenn dagegen ein konkretes, gut ausgestattetes Programm zum Aufbau eines Genossenschaftlichen Sektors auf nationaler Ebene vorhanden ist, dann sind diese breiten Voraussetzungen erfüllt. Vorbeugungsmöglichkeiten gegen Entfremdung des Förderungsauftrages durch Offizialisierung bestehen lediglich durch Einschaltung von Experten bzw. Aufsichtspersonlichkeiten. Sie können einer solchen Entwicklung entgegenwirken, indem sie (mittels Berichterstattung) die Projektträger oder die geldgebenden Organisationen zu einschreitenden Maßnahmen bewegen und beraten. Ein solcher Einsatz ist unverbindlich, dessen Erfolg hängt vom Wohlwollen des politischen Personals der jeweiligen Entwicklungsländer ab. Jedoch sind bei Staaten mit Zentralplansystem derartige Anstrengungen so gut wie zwecklos, da dort die Genossenschaften prinzipiell als Staatsbetriebe oder institutionelle Übergangsstufen zwischen Kapitalismus und Sozialismus verstanden werden.<sup>13</sup>

### 3.2. Endogene Probleme

#### a) *Konflikttheorie*

Manchmal entstehen schon kurz nach Gründung der Genossenschaft Spannungen und Konflikte hinsichtlich der Durchführung des Förderungsauftrages zwischen den Genossenschaftsmanagern und den Mitgliedern. Meistens werden sie dadurch verursacht, daß die Manager aufgrund ihrer Vorkenntnisse die Notwendigkeit bzw. Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Einsatzes früher erkennen als die Mitglieder.

Dies ist allgemein durch klare, an das Bildungsniveau der Mitglieder, adaptierte Information zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht ist der Information

<sup>13</sup> Vgl. z. B. Michalski, K.-J., »Landwirtschaftliche Genossenschaften in afro-asiatischen Entwicklungsländern«, Berlin (Ost) 1973. S. 103 ff.

während der Gründungsphase zu widmen. Sie ist mit einfachem, oft bildlichem Material zu gestalten.<sup>14</sup> Eine der wichtigsten Nebenleistungen der Genossenschaft, die ihr am Ende zugute kommt, ist dann die Bildung bzw. die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Nachwuchsmglieder (Schulaufbau und Stipendien).

Eine andere Konfliktquelle ist die Unüberschaubarkeit der Genossenschaft. Sie wächst im gleichen Maße wie der Genossenschaftsbetrieb selbst. In den Entwicklungsländern sollten Genossenschaften allgemein keine zu großen Betriebe werden – reine empirische Feststellung, leider kaum ökonomisch zu bemessen – was auch vermeidet, die Bestechlichkeit der somit zu mächtig gewordenen Fachkräfte zu erhöhen.

## b) *Instrumentarium*

In seiner Formulierung ist der genossenschaftliche Förderauftrag nicht operational; die Institution braucht zu ihrer Realisierung juristisches und menschliches Instrumentarium.

Um Mißerfolgen durch unverständlichen Bürokratismus auszuweichen, soll das juristische Instrumentarium einfach und adaptiert sein.<sup>15</sup>

Bei der rechtlichen Gestaltung der Institution muß von vielen der in den Industrieländern unabdingbaren und dort gerechtfertigten Regelungen abgesehen werden. Z. B. hat das Verlangen der Zusendung einer schriftlichen Mitteilung bei Kündigung der Mitgliedschaft wenig Sinn bei Dorfgenossenschaften mit überwiegend analphabetischen Mitgliedern, die 50 km entfernt vom nächsten Postamt wohnen<sup>16</sup> . . .

Adaptiert: Dieses möchte ich anhand von zwei Beispielen illustrieren, die bewußt für deutsche Genossenschaftsrechtliche Vorstellungen provozierend sind:

Die Sozialstruktur vieler Entwicklungsländer ist, auch bei Urgenossenschaften, vom Chef-Prinzip geprägt. Daher ist es oft ratsam, auf die hier übliche Zweiteilung der Führung im Vorstand und Aufsichtsrat zu verzichten, zugunsten eines einzigen Leitungsorgans<sup>17</sup> bestehend aus dem Präsidenten und einigen Mitgliedern (Sekretär, Schatzmeister), was zur Verständlichkeit der Institution und ihrer Integration entscheidend beiträgt. Dem Präsidenten obliegen allein Geschäftsführungsbefugnisse während weitere Mitglieder des Leitungsorganes Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates übernehmen. So

14 Vgl. Dülfer, E., »Lehrmethoden und Informationsmittel für Erwachsenenschulung im Zusammenhang mit Genossenschaftsgründungen in Entwicklungsländern« in: Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer (Hrsg.), Genossenschaftsförderung in Entwicklungsländern, Berlin-Bonn 1964, S. 58 ff.

15 Was als allgemeiner Grundsatz für das Rechtstransfer in Entwicklungsländern gelten soll: vgl. darüber Soulas de Russel, »Procédures pénales française et centrafricaine: à la lumière de leurs différences, analyse d'un exemple typique de réception du droit français en Afrique Noire«, in VRÜ 2/1980, S. 123–132.

16 Vgl. Gentil, D., a.a.O., S. 10.

17 Vgl. Dülfer, E., »Aufgaben und Struktur von Genossenschaften in Entwicklungsländern«, in Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer (Hrsg.), Genossenschaftsförderung in Entwicklungsländern, Berlin-Bonn 1964, S. 31 f.

mit ist möglich, anerkannte Persönlichkeiten in das Leitungsorgan zu integrieren, was einen Bruch durch brutale Innovation vermeidet. Aber die Traditionsgesellschaften haben ihre eigenen Wertskalen (Gerontokratie): Der Dorfälteste hat nicht unbedingt die Voraussetzungen, die zur Leitung einer modernen Genossenschaft nötig sind. Die juristische Lösung besteht darin, die Position des Präsidenten weiter der ranghöchsten Person zuzubilligen, aber ihre Befugnisse einem besser Ausgebildeten, meistens Jüngeren zu delegieren. In dieser Form entsprechen und respektieren die Rechtsformen die traditionellen Ordnungsvorstellungen.

### **Das menschliche Instrumentarium: Fachkräfte und Berater**

Ihre Fähigkeiten hängen zum größten Teil von ihrer Ausbildung ab. Diese soll unter das Zeichen der Multidisziplinarität und der Kreativität gestellt sein.

### **Multidisziplinarität:**

Im Einklang mit der Definition des Förderungsauftrages ist die Genossenschaft ein organisatorisches Mittel zur Besserung der Lebensbedingungen ihrer Mitglieder. Als solche benützt sie zu diesem Zweck Techniken und Vorgänge, die nicht genossenschaftsspezifisch sind, sondern bei allen Unternehmungen des sozioökonomischen Sektors zu finden sind; insbesondere, je nach Genossenschaftsart, in ihrer Funktion des Einkaufes, der Produktion, des Absatzes, der Finanzierung, des Rechnungswesens und der technischen Anwendungen (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie). Insoweit ist die Ausbildung von Fachkräften und Beratern multidisziplinär zu gestalten. Ohne auf allgemeine genossenschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse zu verzichten, sollen die Ausbildungsprogramme so angelegt sein, daß sie die Erwartung der Fachkräfte hinsichtlich ihrer speziellen Funktion in der Genossenschaft erfüllen können. Andererseits weiß der Genossenschaftsberater nie im voraus, welche Anforderungen während seines Einsatzes im Entwicklungsland ihm gestellt werden.

### **Kreativität:**

Fachkräften und vor allem Beratern sollte ein Genossenschaftswissen vermittelt werden, das auf die Probleme und Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten hinweist. Eine solche Ausbildung hilft ihnen, genossenschaftliches Gedankengut praktisch umzusetzen und an die verschiedensten Verhältnisse adaptieren zu können. So sind sie erst imstande, originelle Wege und empirische (oft einfache) Lösungen zu erfinden, die die Durchführung des genossenschaftlichen Förderungsauftrages in Entwicklungsländern ermöglichen. Dafür soll vom doktrinären Unterricht abgesehen werden zugunsten eines praxisbezogenen,

der aus der z. T. kleinen Welt der Genossenschaftswissenschaft hinausragt, etwa nach dem am Nürtinger Institut für Genossenschaftswesen entwickelten Bildungsmodell.<sup>18</sup>

**Schlußwort:** Ergebnisse der Studie in Thesenform mit zusammengefaßten Erläuterungen:<sup>19</sup>

zu 1.1.: Der wirtschaftliche Charakter des Förderungsauftrages darf nicht so eng (etwa § 1 GenG) verstanden werden wie in den Industrieländern. Aus objektiven (Notwendigkeit der allgemeinen Modernisierung für ihr gutes Funktionieren) und psychologischen Gründen (Erwartung der Gesellschaft und Erfahrungen bei Urgenossenschaften) ist die Genossenschaft der Entwicklungsländer gezwungen, im soziokulturellen Bereich auch tätig zu werden und eine geprägte Solidarität zu praktizieren;

zu 1.2.: Die Genossenschaft erhält ihre Legitimation von der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und braucht dazu Handlungsfreiheit. In Entwicklungsländern ist meistens der Staat, nicht die Mitglieder, der Initiator zur Gründung von Genossenschaften. Dabei entsteht die Gefahr, daß die Zwecke der Genossenschaft sich mit den Bedürfnissen ihrer Mitglieder ggf. nicht überdecken und daß die Genossenschaft als Staatsinstrument mißbraucht wird (Offizialisierung). Eine solche staatliche zentrale Lenkung vernichtet die Handlungsfreiheit der Genossenschaft, einer ihrer wichtigsten Wesensmerkmale (s. 3.1.);

zu 2.1.: Die Genossenschaft ist ein Faktor der Modernisierung (s. 1.1.) und ruht auf anderen Grundsätzen wie die Urgenossenschaft. Formell sind aber viele Gemeinsamkeiten vorhanden, welche einen bruchlosen Wandel von der traditionellen zur modernen Wirtschaftsstruktur ermöglichen (Vehikelfunktion);

zu 2.2.: Mit diesem Wandel wird versucht, eine Besserung der Lebensbedingungen der Mitglieder durch Lösung ihrer Probleme zu erreichen (Förderungsfunktion). Dies ist der Sinn selbst des Förderungsauftrages, der nicht dazu führt, die wirtschafts- bzw. politische und Kulturordnungen umzuwerfen. Die Genossenschaften lassen sich in Wirtschafts- und Sozialsysteme (originelle Genossenschaftsformen) eingliedern; ihre Funktion ist ihre Humanisierung.

18 »Ziel dieses Wahlpflichtfaches ist es . . . genossenschaftliche Kenntnisse für den beruflichen Einsatz im Ausland, insbesondere in den Entwicklungsländern zu vermitteln. Die Studierenden (aus Entwicklungsländern und am Entwicklungsdienst interessierte Deutsche) sollen dabei mit genossenschaftlichen Verhältnissen im Ausland vertraut gemacht und in der Lage versetzt werden, deutsches genossenschaftliches Gedankengut bei ihrem Auslandseinsatz zu verwenden« (Aus »10 Jahre Fachbereich in Betriebswirtschaft«, Nürtingen 1980, S. 16).

19 Außer den in den Fußnoten angegebenen Titeln ist dafür auf folgende themenbezogene Grundliteratur hinzuweisen:



- zu 3.1.: Widerstände gegen die Innovations- (s. 1.1.) und Humanisierungsfunktion (2.2.) können den genossenschaftlichen Aufbau zum Scheitern bringen, wenn er nicht vom (Genossenschaftsfreundlichen?) Staat unterstützt wird. Gegen die Offizialisierung (s. 1.2.) kann nur begrenzt (Einschalten von Beratern, Experten, internationalen Organisationen) bzw. gar nicht (Zentralplansystem) gewirkt werden.
- zu 3.2.: Mißverständnisse zwischen Leitung und Mitgliedern (Konflikttheorie) sind in den Entwicklungsländern meistens mit adaptierter Informationsarbeit zu beseitigen. Dabei ist die Bildungsrolle der Genossenschaft ein wichtiger Faktor. Andererseits sollten die Genossenschaften durch ihr Wachstum nicht an Überschaubarkeit verlieren (Korruptionsgefahr). Geeignetes juristisches Gerüst (Vereinfachung & Adaption) und effiziente Ausbildung (Multidisziplinarität & Kreativität) der Wirkenden sollen von den vielseitigen Möglichkeiten des Genossenschaftsmodells ausgehen und praxisorientiert bleiben.

## Literatur

- Anschal, K. R.*, Agricultural cooperatives and markets in developing countries, New York, 1969.
- Benecke, D. W.*, Kooperative und Wachstum in Entwicklungsländern. Eine Analyse des Beitrags der Genossenschaften zur wirtschaftlichen Entwicklung, Tübingen, 1972.
- Bensimon, J.*, Le groupement pré-coopératif, formule plus adaptée à la société rurale sous-développée. In: *Revue des Etudes coopératives*, 2, 1966.
- Bergmann, T.*, Funktionen und Wirkungsgrenzen von Produktionsgenossenschaften in Entwicklungsländern, Frankfurt, 1967.
- Desroche, H.*, Coopération et développement: mouvement coopératif et stratégie du développement, Paris, 1964.
- Dülfer, E.*, Entwicklungsländer und Genossenschaften. In: Mändle, E. & Winter, H.-W. (Hrsg.), *Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*, Wiesbaden, 1980, Sp. 403 ff.
- ders.*, Feldforschung und Entwicklungshilfe im ländlichen Genossenschaftswesen der Entwicklungsländer. In: *Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft*, 1969, 8, S. 93 ff.
- ders.*, Leitfaden für die Evaluierung von kooperativen Organisationen in Entwicklungsländern, Göttingen, 1979.
- ders.*, Zur Krise der Genossenschaften in der Entwicklungspolitik, Göttingen, 1975.
- Echtherhölder, R.*, Die Rolle der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer. In: *ZfgG*, Bd. 17, 1967, S. 178 ff.
- Engelmann, K.*, Soziologische und psychologische Aspekte des genossenschaftlichen Aufbaus in Entwicklungsländern, Frankfurt, 1966.
- Ghaussy, A. G.*, Das Genossenschaftswesen in den Entwicklungsländern, Freiburg, 1964.
- Hach, V. & Trnka, M.*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in ökonomisch schwach entwickelten Ländern, Berlin, 1963.
- Henzler, R.*, Die Bedeutung der Genossenschaften für die Entwicklungsländer. In: *ZfgG*, Bd. 10, 1960, S. 33 ff.
- Hirschfeld, A.*, Die Rolle der Genossenschaften in Entwicklungsländern. In: *ZfgG*, Bd. 20, 1969 (Sonderheft 6. Internat. Genossenschaftswiss. Tagung Gießen, 1969).
- Internat. Arbeitsamt (Hrsg.), *Die Rolle der Genossenschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer*, Genf, 1964.
- ICA (Hrsg.), *Role of cooperation in social and economic development*, London, 1966.
- International Research on Rural Cooperative Communities (CIRCOM) (Hrsg.), *Modern Cooperatives and traditional rural societies*, Tel-Aviv, 1968.
- King, J. A.*, Credit-Worthiness of agricultural co-operatives in developing countries. In: *World Agriculture*, Washington (D. C.), Bd. 21, 1972/2, S. 41.

- Kirsch, O. C. & v. Mural, J.*, Formen und Funktionen ländlicher Genossenschaften in Entwicklungsländern (Teil I), Forschungsstelle für Agrarstruktur und Agrargenossenschaften der Entwicklungsländer e. V., Heidelberg, 1968.
- Laidlaw, A. F.*, La formation et la vulgarisation en matière de coopération, FAO, Rom, 1962.
- Mc Grath, M. J. (Hrsg.)*, Guidelines for cooperatives in developing economies, Madison (Wisc.), 1969.
- Münkner, H.-H.*, Vorgenossenschaften in Entwicklungsländern. In: Mändle, E. & Winter, H.-W. (Hrsg.), Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Wiesbaden, 1980, Sp. 1645 ff.
- Schüfer, U.*, Der Beitrag der deutschen Genossenschaften zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen, 1974.
- Seraphim, H.-J.*, Möglichkeiten und Grenzen der ländlichen genossenschaftlichen Selbsthilfe in den Entwicklungsländern. In: ders., (Hrsg.), Aktuelle Probleme und zukünftige Aspekte genossenschaftswissenschaftlicher Forschung, Karlsruhe, 1962, S. 145 ff.
- Weber, W.*, Absatzgenossenschaften in Entwicklungsländern, Marburg, 1966.

ment strategy being world market oriented. Accordingly a major proportion of the public development expenditures went into the agricultural sector and only a minor part into the industrial sector in contrast to the experience of many underdeveloped countries. The agricultural policy concentrated on three areas: land settlement, modernization (rubber) and diversification (palm oil) of the export sector and importsubstitution of rice. Significant features of the agricultural policy are the centralized and bureaucratic character of the numerous public Development Authorities, the lack of every institutional reform and chances of participation of the peasants (reform from above) and the concentration on capital intensive development projects and the relative neglect of the «in-situ-development». This constitutes the very contradiction of the policy of the Malayan state class. On the economical level the world market dependent agrarian strategy was quite successful and did not lead to an absolute expansion of mass poverty nor the marginalization of dispossessed farmers. However, the creation of a middle class peasantry and the structural exclusion of a large group of poor peasants from the modernization programmes of the state who are not able to accumulate because of the tinyness of their holdings has developed a process of social polarization. The obvious deterioration of the income distribution, the expansion of the sectoral and regional income disparities including the instability of the world market dependent real incomes imply a major conflict potential that threatens the legitimacy and therefore the political position of the Malayan state class.

### **The significance of »promoting function« for co-operatives in Developing Countries**

by *D. J.M. Soulas de Russel*

The co-operative societies in Developing Countries have to understand their promoting function in a different way as in Europe. First of all, they must take more distant standing vis-à-vis their economic dimension, as they do in industrial Countries, and they will have to practice a much more intensive solidarity in all their socio-cultural activities. The co-operative in Developing Countries is primarily threatened in its autonomous status by the government, which often attempts to manipulate it (»officialization«). When they succeed in relaying the autochthones forms of co-operation, the modern co-operatives would be able to introduce (»vehicular function«) appreciable improvements in economic and human fields (»function of humanization«). Those opposed to these purposes can only be overthrown with the government's and the international community's support. At least, the co-operatives' viability in the Third World depends on their own dimension (controlability), on the actual adaptation of their legal structures and on the andragogical capabilities of their staff members (multidisciplinary and creative training).